

Anweisungen zur Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (ZALBV) und zur Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II)

Teil I

Ziele, Inhalte, Zuständigkeiten und Aufgaben im Vorbereitungsdienst

1

Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte im Vorbereitungsdienst

- (1) Das Ziel des Vorbereitungsdienstes gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (ZALBV) wird durch den „Referenzrahmen für die zweite Phase der Lehrerbildung sowie für die Fachlehrerausbildung an beruflichen Schulen in Bayern“ des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen (Studienseminar) und durch die bayerische Weiterentwicklung des europäischen Rahmens für die Digitale Kompetenz von Lehrenden (DigCompEdu Bavaria) genauer definiert. Der Vorbereitungsdienst umfasst eine allgemeine Ausbildung in gemeinsamen Veranstaltungen des Studienseminars (sog. Module) und eine fachspezifische Ausbildung in den Seminaren der beruflichen Fachrichtung und der Unterrichtsfächer sowie an den Einsatzschulen.

- (2) Die allgemeine Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst Bereiche der allgemeinen Pädagogik und Schulpädagogik, der Psychologie, ausgewählte Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung. Grundlage für diese allgemeine Ausbildung bilden die in der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) festgelegten Inhalte des erziehungswissenschaftlichen Studiums. Im Mittelpunkt des Vorbereitungsdienstes steht deren reflektierte Umsetzung in die Tätigkeitsfelder an beruflichen Schulen. In der allgemeinen Ausbildung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:
 1. Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie
 - Selbst- und Sozialkompetenz der Lehrkraft entwickeln
 - Reflexion der eigenen Haltung, der individuellen beruflichen Identität, und der Rolle als Lehrkraft vor dem Hintergrund der Bedingungen am Arbeitsplatz Schule
 - systematische Einbeziehung von Feedback, insbesondere über das unterrichtliche Wirken durch Schüler-Feedback
 - Kenntnis von Unterstützungssystemen, wie kollegialer Fallberatung, Supervision und Coaching

 - Erziehen und bilden
 - Werteerziehung, politische Bildung
 - erzieherisches Handeln
 - gelingende schüler- und klassenbezogene Interaktion und Kommunikation

- Störungen in der schüler- und kassenbezogenen Interaktion und Kommunikation, soziale Konflikte und deren Bewältigung
 - professioneller Umgang mit heterogenen Lernvoraussetzungen von Schülerinnen und Schülern
 - ausgewählte Bildungs- und Erziehungsaufgaben, wie z. B. Medienerziehung, Umwelterziehung (z. B. Bildung für nachhaltige Entwicklung), interkulturelle Bildung, Gesundheitserziehung
- Unterrichten und lernen
 - Förderung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen
 - Psychologie des Lernens
 - Planung, Organisation und Gestaltung von Unterricht unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler
 - Vorbereitung, Organisation und Begleitung von Lernprozessen, Gestaltung von Lernumgebungen
 - Analyse und Evaluation von Unterrichts- und Lernprozessen
 - Erhebung, Beurteilung und Bewertung von Schülerleistungen
 - Einsatz digitaler Medien zur zielgerichteten Unterstützung von kompetenzorientierten Lernprozessen
 - „Berufssprache Deutsch“ als Unterrichtsprinzip
- Fördern, beraten und beurteilen
 - Erfassung der Lernausgangslage und kontinuierliche Schülerbeobachtung als Grundlage individueller Fördermaßnahmen
 - Begleitung und Förderung einer persönlichkeitsgerechten Leistungsentwicklung
 - Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten, Lern- und Leistungsstörungen, sprachlichen Defiziten, sonderpädagogischem Förderbedarf sowie mit besonderen Begabungen
 - Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten, Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten bzw. Ausbildungsbetrieben
 - Förderung der Eigeninitiative und der Bereitschaft zur Übernahme von Eigenverantwortung von Schülerinnen und Schülern
 - Zusammenarbeit mit außer- und innerschulischen Expertinnen und Experten und multiprofessionellen Teams, wie z. B. Sonderpädagoginnen und -pädagogen, Sozialpädagoginnen und -pädagogen und Schulpsychologinnen und -psychologen
- Schule gestalten und entwickeln
 - Mitgestaltung der Schulkultur
 - Mitverantwortung für Schulprofil, Schulqualität und Schulentwicklung
 - Organisation von unterrichtsbegleitenden und außerunterrichtlichen Maßnahmen

2. Schulrecht und Schulkunde

- Schulrecht
 - die rechtliche Ordnung der Schule und des Schulwesens (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Bayerische Verfassung; Grundzüge des bayerischen Schulrechts, des Berufsbildungsrechts, des Jugendschutzrechts; Schulordnungen für die beruflichen Schulen; einschlägige Bekanntmachungen u. Ä.)
 - Rechte und Pflichten der Lehrkraft (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Bayerisches Beamtengesetz, Leistungslaufbahngesetz, Bayerisches Besoldungsgesetz, Lehrerdienstordnung, Bayerisches Disziplinalgesetz, Bayerisches Personalvertretungsgesetz, einschlägige Bestimmungen für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, sowie einschlägige Bekanntmachungen u. Ä.)
- Schulkunde
 - Gliederung des Schulwesens, insbesondere des beruflichen Schulwesens
 - Aufbau der Schulverwaltung
 - oberste Bildungsziele nach Art. 131 der Bayerischen Verfassung
 - Bildungskonzeptionen, Standortbestimmung der Schule in der sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern
 - besondere Unterrichtsinhalte (darunter Fragen der Familien- und Sexualerziehung, Suchtprävention, Umwelterziehung, Unfallverhütung und Sicherheitserziehung, Verkehrserziehung)

3. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung

- Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt
- die politische Ordnungsform der Bundesrepublik Deutschland und ihre Begründung, besondere Merkmale der politischen Ordnungsform des Freistaates Bayern
- kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart
- der politische Prozess in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland (Meinungsbildung, Herrschaftsbestellung, Machtausübung, Gesetzgebung, Machtbegrenzung und Machtkontrolle)
- ökonomische, ökologische und soziologische Grundprobleme einer modernen Industriegesellschaft
- besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung, insbesondere der internationalen Zusammenarbeit

(3) Die fachspezifische Ausbildung an den Seminar- und Einsatzschulen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne und den didaktischen Jahresplanungen; an Seminarschulen gelten darüber hinaus verbindliche Seminarprogramme des Studienseminars für die jeweilige berufliche Fachrichtung oder das Unterrichtsfach.

2 **Regierung** **(Zuständigkeiten und Aufgaben)**

Die Regierung ist personalführende Stelle für alle Studienreferendarinnen und -referendare. Sie ist dies auch für die staatlichen Seminarlehrkräfte an den beruflichen Schulen außer an Beruflichen Oberschulen. Sie nimmt im Rahmen der Ausbildung insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Im Rahmen der Zulassung der Studienreferendarinnen und -referendare zum Vorbereitungsdienst prüfen die Regierungen die eingereichten Unterlagen und versenden bei positiver Entscheidung ein Zulassungsschreiben an die Studienreferendarinnen und -referendare.
2. Die Studienreferendarinnen und -referendare werden in der Regel am Tag ihres Dienstantritts von der Regierung vereidigt und erhalten ihre Ernennungsurkunde ausgehändigt. Nach der Vereidigung informieren die Regierungen das Studienseminar zeitnah über nicht angetretene Personen.
3. Die Regierung bestimmt Schulen, die für die Ausbildung geeignet sind, zu Einsatzschulen und bestimmt Lehrkräfte der Einsatzschulen zu Betreuungslehrkräften. Bei nichtstaatlichen Schulen und Lehrkräften erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Schulträger.
4. Die im ersten Ausbildungsjahr zuständige Regierung leitet die gemeldeten Fehlzeiten der Studienreferendarinnen und -referendare als Teil des Personalakts an die für das zweite Ausbildungsjahr zuständige Regierung weiter.
5. Die Regierung weist die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) für die Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr zugeteilten Studienreferendarinnen und -referendare den Einsatzschulen zu und informiert das Studienseminar und das Staatsministerium.
6. Die Regierung informiert im zweiten Ausbildungsjahr die Studienreferendarinnen und -referendare über das Einstellungsverfahren und über Grundlagen des Dienstrechts im Rahmen eines Moduls.
7. Die Regierung entlässt die Studienreferendarinnen und -referendare auf deren Antrag aus dem Vorbereitungsdienst. Der Antrag ist über die Seminar- bzw. Einsatzschule und über das Studienseminar an die zuständige Regierung zu richten.

3 **Staatliches Studienseminar** **(Zuständigkeiten und Aufgaben)**

Das Studienseminar ist als eine dem Staatsministerium nachgeordnete Behörde für den Vorbereitungsdienst verantwortlich. Es nimmt im Rahmen der Ausbildung insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Dem Studienseminar obliegt die federführende Koordination, Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfungen nach Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II), soweit keine andere Regelung getroffen wurde.
2. Das Studienseminar teilt die künftigen Studienreferendarinnen und -referendare den Seminarschulen zu. Sie erhalten vom Studienseminar ein Zuweisungsschreiben. Es beinhaltet den Standort der Seminarschulen, die Namen der Seminarlehrkräfte sowie die Hinweise darauf, dass die Zuweisung vorbehaltlich der Zulassung durch die zuständige Regierung und der Rücktritt gemäß Nr. 3 erfolgt. Einen Abdruck des Zuweisungsschreibens versendet das Studienseminar an die betroffenen Seminarschulen und Regierungen. Darüber hinaus erhalten die Regierungen und das Staatsministerium vom Studienseminar eine Übersicht über die vorgenommenen Zuweisungen.
3. Der Rücktritt von der Bewerbung zum Vorbereitungsdienst ist entsprechend dem Zuweisungsschreiben an das Studienseminar zu richten. Das Studienseminar informiert die Regierungen fortlaufend über Rücktritte.
4. Nach der Rückmeldung der Regierungen über die erfolgten Antritte erstellt das Studienseminar eine statistische Auswertung zu den Anmeldungen und Antritten in den verschiedenen beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächern und Sondermaßnahmen und legt diese dem Staatsministerium vor.
5. Im Rahmen der Versetzung der Studienreferendarinnen und -referendare in das zweite Ausbildungsjahr erstellt das Studienseminar einen Vorschlag und übermittelt diesen ans Staatsministerium.
6. Nach Mitteilung einer mehr als achtwöchigen Fehlzeit einer Studienreferendarin bzw. eines -referendars durch die Seminar- bzw. Einsatzschule schlägt das Studienseminar der zuständigen Regierung gegebenenfalls Maßnahmen für die Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte des Vorbereitungsdienstes gemäß § 10 ZALBV vor. Die zuständigen Seminarlehrkräfte bzw. die Betreuungslehrkraft sowie die Studienreferendarin bzw. der -referendar sind vom Studienseminar zu hören. Für die Frage, ob das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet ist, sind insbesondere der allgemeine Leistungsstand der betroffenen Studienreferendarin bzw. des -referendars, die Dauer und der Zeitpunkt der Abwesenheit sowie die Möglichkeiten einer Nachholung versäumter Inhalte innerhalb des regulären Vorbereitungsdienstes abzuwägen.
7. Nach Abschluss aller Prüfungsleistungen leitet das Studienseminar die Noten üblicherweise jeweils bis zum 10. Mai (Septemberjahrgang) bzw. bis zum 10. November (Februarjahrgang) dem Staatsministerium zu. Die Prüfungsunterlagen werden gesammelt dem Staatsministerium nachgereicht.
8. Das Studienseminar gibt Anträge von Studienreferendarinnen und -referendaren auf Nebentätigkeit nach Stellungnahme und gegebenenfalls

Anhörung der Seminarlehrkraft bzw. der Betreuungslehrkraft an die zuständige Regierung weiter.

9. Das Studienseminar nimmt Anträge von Studienreferendarinnen und -referendaren auf Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst zur Kenntnis und leitet diese an die zuständige Regierung weiter.
10. Das Studienseminar unterstützt das Staatsministerium bei der Weiterentwicklung des Universitätsschulkonzepts.
11. Das Studienseminar arbeitet bei der Durchführung und Weiterentwicklung des Vorbereitungsdienstes mit dem Staatsministerium, den Universitäten und Hochschulen, der Schulaufsicht, den Schulen, der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP) und dem Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung (ISB) zusammen.
12. Das Studienseminar entwickelt sich kontinuierlich im Rahmen eines systematischen Qualitätsmanagements.
13. Das Studienseminar organisiert mindestens einmal jährlich einen Austausch zwischen Seminarvorstandschaft und Gruppensprecherinnen bzw. -sprechern über wichtige Fragen der Ausbildung.
14. Das Studienseminar führt mindestens einmal im Jahr eine Befragung aller Studienreferendarinnen und -referendare zu Themen der Ausbildung durch, wertet die Ergebnisse aus und informiert die an der Ausbildung beteiligten Akteure darüber.
15. Das Studienseminar legt dem Staatsministerium regelmäßig und nach Bedarf statistische Auswertungen vor, berichtet regelmäßig über den Qualitätsmanagementprozess und erstellt bedarfsbezogene Konzepte, Berichte und Stellungnahmen zu spezifischen Themen.

4

Seminarvorstände am Studienseminar (Zuständigkeiten und Aufgaben)

Die Seminarvorstandschaft des Studienseminars ist für die Gesamtausbildung der Studienreferendarinnen und -referendare verantwortlich. Im Besonderen obliegen den Seminarvorständinnen und -vorständen folgende Aufgaben:

1. Planung und Durchführung von Modulen nach Ziffer 1 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen Lehrkräfte oder andere externe Referentinnen bzw. Referenten mit entsprechender Fachkompetenz als Anbieterinnen bzw. Anbieter für Module.
2. Wahrnehmung der örtlichen Prüfungsleitung gemäß § 6 Abs. 2 LPO II und Genehmigung der Themen der Hausarbeiten gemäß § 18 Abs. 3 LPO II.
3. Abnahme einer angemessenen Anzahl von Prüfungslehrproben.

4. Sicherstellung der Ausbildung an den Seminar- und Einsatzschulen nach den pädagogischen Zielsetzungen und den geltenden Bestimmungen.
5. Dienstvorgesetzte bzw. -vorgesetzter der Seminarlehrkräfte im Rahmen der übertragenen Aufgaben; Erstellung von Beiträgen zur dienstlichen Beurteilung; Vergabe der Verwendungseignung „Seminarlehrkraft“ gemeinsam mit der Schulleitung.
6. Pädagogische Führung und Beratung von Seminarlehrkräften, insbesondere durch Mitarbeitergespräche und Besuche.
7. Pädagogische Führung und Beratung von Betreuungslehrkräften und Modulanbieterinnen und Modulanbietern, gegebenenfalls auch durch Besuche.
8. Beratung und Förderung der Studienreferendarinnen und -referendare, insbesondere durch Entwicklungsgespräche, zum Teil auch durch Besuche.
9. Genehmigung von Dienst- und Ausbildungsreisen, die nicht durch die Schulleitung der Seminarschule der beruflichen Fachrichtung (Seminarschule I) bzw. der Einsatzschule gemäß den Ziffern 6 Abs. 5 und 9 Abs. 13 dieser Ausführungsbestimmung genehmigt werden.
10. Planung und Durchführung von Arbeitstagen für Seminarlehrkräfte und Betreuungslehrkräfte über Fragen der Ausbildung.
11. Mitwirkung bei Veranstaltungen des Studienseminars.
12. Mitwirkung bei der Auswahl von Seminarschulen und Seminarlehrkräften.
13. Mitwirkung bei der Umsetzung des Universitätsschulkonzepts.
14. Mitwirkung im Qualitätsmanagementprozess.
15. Koordination der Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher der Studienreferendarinnen und -referendare.

5

Ausbildung am Studienseminar

- (1) Neben der Ausbildung an Seminarschulen und Einsatzschulen findet während der gesamten Dauer des Vorbereitungsdienstes die Ausbildung am Studienseminar statt.
- (2) Im ersten Ausbildungsjahr finden in der Regel wöchentlich Module gemäß Ziffer 1 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen oder Module zum Unterrichtsprinzip Berufssprache Deutsch statt. Im zweiten Ausbildungsjahr werden in der Regel wöchentlich Module durchgeführt. Modulhandbücher des Studienseminars beschreiben verbindlich die in den Modulen zu fördernden

Kompetenzen und benennen die zu behandelnden Inhalte.

- (3) Studienreferendarinnen und -referendare, die den Vorbereitungsdienst im Rahmen einer Sondermaßnahme ohne lehramtsbezogenes Studium absolvieren, nehmen im ersten Ausbildungsjahr in der Regel zusätzlich an 20 Veranstaltungen aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften teil.
- (4) Zur ergänzenden Bearbeitung von Fragestellungen und Themen der Ausbildung können neben den Modulen nach Abs. 1 und 2 Lehrgänge als geschlossene, mehrtägige Veranstaltungen angeboten werden.

6 Seminarschule

- (1) Die Seminarschule sorgt für die zur Ausbildung erforderlichen Räumlichkeiten und die erforderliche Sachausstattung. Die Schule stellt – soweit möglich – Räume für Module und weitere Veranstaltungen des Studienseminars und für Prüfungen nach LPO II zur Verfügung.
- (2) Im ersten Ausbildungsjahr werden die Studienreferendarinnen und -referendare an den Seminarschulen in die Schulpraxis eingeführt.
- (3) Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Seminarschulen der beruflichen Fachrichtungen unterweisen die Studienreferendarinnen und -referendare in Schulrecht und Schulkunde gemäß Ausbildungsplan des Studienseminars und wirken gegebenenfalls an den mündlichen Prüfungen mit.
- (4) Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Seminarschulen übernehmen gemäß Prüfungsplanung des Studienseminars bei einem Teil der eigenen Studienreferendarinnen und -referendare den Vorsitz bei den Prüfungslehrproben.
- (5) Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Seminarschulen der beruflichen Fachrichtung genehmigen ein- und mehrtägige Dienst- und Ausbildungsreisen, sofern dadurch keine Veranstaltung des Studienseminars versäumt wird.
- (6) Die Fachbetreuung Deutsch der Berufsschule informiert die Studienreferendarinnen und -referendare über schulinterne Belange in Zusammenhang mit dem Deutschunterricht gemäß Modulbeschreibung.

7 Ausbildungsformen

- (1) Die Ausbildung der Studienreferendarinnen und -referendare vollzieht sich in folgenden Formen:
 1. Hörstunden in den eigenen Fächern
Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes verschaffen sich die Studienreferendarinnen und -referendare durch Hörstunden an der

Seminarschule einen Einblick in die Unterrichtswirklichkeit ihrer Fächer. Dabei soll nicht nur der Unterricht der Seminarlehrkräfte besucht werden. Hörstunden sind auch im weiteren Verlauf der Ausbildung bei der Betreuungslehrkraft und anderen Lehrkräften an der Einsatzschule durchzuführen.

2. Hospitationen in anderen Fächern
Neben den Hörstunden stehen die Hospitationen. Sie dienen dem Kennenlernen des Unterrichts in anderen Fächern und an anderen Schularten.
3. Lehrversuche
An die Hörstunden schließen sich Lehrversuche an, in denen die Studienreferendarin bzw. der -referendar Gelegenheit hat, sich in der Planung und Durchführung einer Unterrichtseinheit zu üben. Der Prozess der Planung, Durchführung und Reflexion bzw. Nachbesprechung von Lehrversuchen wird durch die Seminarlehrkräfte koordiniert und begleitet. Die Besprechungen dienen der Studienreferendarin bzw. dem -referendar als Orientierungshilfe über ihren bzw. seinen gegenwärtigen Leistungsstand.
4. Zusammenhängender Unterricht
Etwa vom dritten Monat des Vorbereitungsdienstes an kann die Studienreferendarin bzw. der -referendar mit Lehraufgaben betraut werden, die mehrere Unterrichtsstunden umfassen oder zusammenhängenden Unterricht in ihren bzw. seinen Prüfungsfächern erteilen. Im Fach Deutsch an der Berufsschule erfolgt der Unterrichtseinsatz erst ab dem zweiten Halbjahr. Die Koordinierung des Unterrichtseinsatzes auf der Grundlage der Vorgaben des Studienseminars (Merkblätter zum Unterrichtseinsatz) obliegt den Seminarlehrkräften. Er findet in enger Zusammenarbeit zwischen der Seminarlehrkraft, der Lehrkraft, die für den Unterricht des Fachs in der betreffenden Klasse zuständig ist, und der Studienreferendarin bzw. dem -referendar statt. Die zuständige Lehrkraft trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung des Lehrplans, für die Schülerbeurteilung und -benotung sowie für die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die bei Pflichtverletzungen zu treffen sind. Die Seminarlehrkraft trägt die Verantwortung für die Ausbildung der Studienreferendarin bzw. des -referendars. Soweit dies möglich ist, soll die Studienreferendarin bzw. der -referendar an verschiedenen Schularten des beruflichen Schulwesens zusammenhängenden Unterricht erteilen.
5. Eigenverantwortlicher Unterricht
Im ersten Ausbildungsjahr können geeignete Studienreferendarinnen und -referendare etwa vom siebten Monat des Vorbereitungsdienstes an neben zusammenhängendem Unterricht oder an dessen Stelle auch mit eigenverantwortlichem Unterricht in ihren Prüfungsfächern bis zum Höchstmaß von insgesamt sechs Wochenstunden beauftragt werden. Der eigenverantwortliche Unterricht kann bei Bedarf und nach Rücksprache mit der zuständigen Seminarvorständin bzw. dem -vorstand auch an benachbarten beruflichen Schulen stattfinden. Für die Dauer der Beauftragung übernimmt die Studienreferendarin bzw. der -referendar die volle Verantwortung für den Unterricht. Zusammenhängender,

eigenverantwortlicher Unterricht und Hörstunden sollen insgesamt zehn Wochenstunden nicht übersteigen. Die Seminarlehrkraft überzeugt sich regelmäßig von der Qualität des eigenverantwortlichen Unterrichts. Im zweiten Ausbildungsjahr richtet sich der Einsatz im eigenverantwortlichen Unterricht nach den Bestimmungen der ZALBV und den Festlegungen des Studienseminars.

6. Fachsitzungen

Fachsitzungen bei den Seminarlehrkräften finden grundsätzlich im ersten Ausbildungsabschnitt in der beruflichen Fachrichtung sowie im Unterrichtsfach wöchentlich im Umfang von mindestens drei Zeitstunden statt. Die Inhalte der Fachsitzungen orientieren sich an den Modulen des Studienseminars und an den fachspezifischen Seminarprogrammen. In den Fachsitzungen sollen darüber hinaus die von den Studienreferendarinnen und -referendaren im Unterricht gesammelten Erfahrungen besprochen werden. Nach Bedarf können auch andere Lehrkräfte und Fachleute von der Seminarlehrkraft, bei externen Personen im Einvernehmen mit der Schulleitung einbezogen werden. Über die Fachsitzungen werden von den Studienreferendarinnen und -referendaren Niederschriften angefertigt.

- (2) Die Studienreferendarinnen und -referendare sind verpflichtet, den von ihnen erteilten Unterricht vorzubereiten und Aufzeichnungen anzufertigen, aus denen Verlauf und Ziele des Unterrichts nachvollziehbar hervorgehen.
- (3) Die Studienreferendarinnen und -referendare sind verpflichtet, in beiden Ausbildungsabschnitten einen Tätigkeitsbericht anzufertigen.
- (4) Studienreferendarinnen und -referendare, die das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen in zwei beruflichen Fachrichtungen absolviert haben, können an der Fachsitzung der zweiten beruflichen Fachrichtung teilnehmen, sofern es organisatorisch möglich ist.
- (5) Studienreferendarinnen und -referendare können den sog. „familienfreundlichen Vorbereitungsdienst“ beim Studienseminar beantragen. Das Weitere regelt ein Merkblatt des Studienseminars.

8

Seminarlehrkraft

Die Seminarlehrkraft betreut die Studienreferendarinnen und -referendare im ersten Ausbildungsabschnitt an der Seminarschule. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie führt die Studienreferendarinnen und -referendare entsprechend den in Ziffer 1 Abs. 3 genannten Ausbildungsinhalten in die Didaktik und Methodik der jeweiligen Fachrichtung oder des jeweiligen Unterrichtsfachs ein. Sie gibt ihnen Einblick in die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie in die Gestaltung des Schullebens und der Schulentwicklung.

2. Die Seminarlehrkraft bereitet die Studienreferendarinnen und -referendare auf der Grundlage des Referenzrahmens des Studienseminars auf die Aufgaben einer Lehrkraft an beruflichen Schulen vor. Zur fachlichen Orientierung für den Unterricht dienen die jeweils gültigen Lehrpläne und die didaktischen Jahrespläne.
3. Sie bereitet die Fachsitzungen gemäß Ziffer 7 Abs. 1 Nr. 6 vor und leitet diese.
4. Die Seminarlehrkraft erstellt für die Fachsitzungen einen Jahresplan auf der Grundlage der verbindlichen Seminarprogramme für die jeweilige berufliche Fachrichtung bzw. das jeweilige Unterrichtsfach. Die Reihenfolge der Themen und die Schwerpunktbildung sollen auf die Modulplanungen abgestimmt sein.
5. Sie führt in der Regel Module durch.
6. Sie organisiert im Einvernehmen mit der Schulleitung der Seminarschule nach den Vorgaben des Studienseminars die Ausbildung der Studienreferendarinnen und -referendare gemäß Ziffer 7 Abs. 1, stellt entsprechende Einsatzpläne auf und regelt im Einvernehmen mit der Schulleitung die Teilnahme der Studienreferendarinnen und -referendare an den Lehrerkonferenzen und Schulveranstaltungen.
7. Sie berät die Studienreferendarinnen und -referendare, insbesondere bei der Vorbereitung von Lehrversuchen, leitet sie zur Verarbeitung der gewonnenen Erfahrungen an und betreut sie in ihrem Unterricht.
8. Sie führt die Studienreferendarinnen und -referendare an die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Exkursionen und Unterrichtsgängen heran.
9. Sie führt mit jeder Studienreferendarin bzw. jedem -referendar mindestens zwei Entwicklungsgespräche.
10. Sie berät die Studienreferendarinnen und -referendare bei der Wahl der Themen für die schriftliche Hausarbeit.
11. Die Seminarlehrkraft wirkt bei den Prüfungen nach LPO II mit.
12. Die Seminarlehrkraft reflektiert zeitnah mit der Studienreferendarin bzw. dem -referendar im Nachgang der Ableistung die Prüfungslehrprobe unter Ausbildungsaspekten.
13. Die Seminarlehrkraft führt an die Aufgaben im zweiten Ausbildungsjahr heran, insbesondere an die Aufgaben einer Klassenleitung.
14. Die Seminarlehrkraft der beruflichen Fachrichtung sammelt alle Fehlzeiten der Studienreferendarinnen und -referendare in einer Gesamtübersicht, die am Ende des ersten Ausbildungsjahres an die zuständige Regierung weitergeleitet wird. Sie informiert spätestens nach insgesamt acht Wochen

Abwesenheit der Studienreferendarinnen und -referendare die zuständige Regierung und das Studienseminar.

9 Einsatzschule

- (1) Die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt findet an Einsatzschulen statt.
- (2) Die Ausbildung dient dazu, dass die Studienreferendarinnen und -referendare eine andere Schule näher kennenlernen und dort durch Erteilung von Unterricht ihre pädagogischen, fachdidaktischen und methodischen Erfahrungen erweitern und Sicherheit im Unterrichten gewinnen.
- (3) Die Einsatzschule meldet eine geeignete Betreuungslehrkraft gemäß der im entsprechenden Schreiben des Staatsministeriums genannten Frist, jeweils vor Unterrichtsbeginn im Schul(halb)jahr, dem Studienseminar und der Regierung.
- (4) Die Studienreferendarin bzw. der -referendar erteilt bis zu zehn Wochenstunden eigenverantwortlichen oder in besonderen Fällen zusammenhängenden Unterricht. Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts soll sechs Wochenstunden nicht unterschreiten. Ein Einsatz in der Schulberatung ist auf diese Wochenstunden entsprechend anzurechnen. Im Einsatzjahr können Studienreferendarinnen und -referendare über zehn Wochenstunden hinaus mit einem Höchstmaß von 17 Wochenstunden als Unterrichtsaushilfe herangezogen werden. Die genaueren Vorgaben zum Einsatz im zweiten Ausbildungsjahr sind den Hinweisblättern des Studienseminars zu entnehmen.
- (5) Der Unterrichtseinsatz der Studienreferendarinnen und -referendare darf nur im Rahmen der zu erwerbenden Lehrbefähigung stattfinden und soll in ausgewogener Kombination der Unterrichtsfächer erfolgen. Abweichend hiervon ist ein Einsatz der Studienreferendarinnen und -referendare im Fach Deutsch an Berufsschulen vorgesehen.
- (6) Die Unterrichtsaushilfe kann im Einvernehmen mit der Studienreferendarin bzw. dem -referendar an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Form einer Abordnung erfolgen. Die Verantwortung für die Ausbildung der Studienreferendarin bzw. des -referendars liegt bei der Einsatzschule.
- (7) An Fachoberschulen kann die Studienreferendarin bzw. der -referendar im Rahmen der Unterrichtsaushilfe auch in der fachpraktischen Ausbildung eingesetzt werden.
- (8) Die Übersicht über den Unterrichtseinsatz und die Stundenpläne der Studienreferendarinnen und -referendare sind der zuständigen Seminarvorständin bzw. dem -vorstand zur Genehmigung zuzuleiten. Die zuständige Regierung erhält die Übersicht über den Unterrichtseinsatz zur Kenntnis.

- (9) Die Leitung der Einsatzschule und die Betreuungslehrkraft überzeugen sich durch Unterrichtsbesuche von den Fortschritten der Studienreferendarin bzw. des -referendars und beraten sie bzw. ihn.
- (10) Die Studienreferendarin bzw. der -referendar ist verpflichtet, den von ihr bzw. ihm erteilten Unterricht nachweislich inhaltlich und methodisch vorzubereiten und die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen.
- (11) Die Studienreferendarin bzw. der -referendar besucht, neben der Erteilung von Unterricht, auch Unterricht der Betreuungslehrkraft und weiterer Lehrkräfte der Einsatzschule. Die Zahl der Hörstunden bzw. Hospitationen richtet sich nach dem Gesamtumfang des Einsatzes im Unterricht.
- (12) Die Schulen informieren spätestens nach vier Wochen Abwesenheit der Studienreferendarin bzw. des -referendars die Regierungen und das Studienseminar. Auf Anforderung der zuständigen Regierung melden die Einsatzschulen die Fehlzeiten der Studienreferendarin bzw. des -referendars im zweiten Ausbildungsjahr in einer Gesamtübersicht.
- (13) Die Leitung der Einsatzschule genehmigt ein- und mehrtägige Dienst- und Ausbildungsreisen, sofern dadurch keine Veranstaltung des Studienseminars versäumt wird.

10 Betreuungslehrkraft

- (1) Im zweiten Ausbildungsabschnitt an der Einsatzschule werden die Studienreferendarinnen und -referendare von Betreuungslehrkräften mit einer der beruflichen Fachrichtung der Studienreferendarin bzw. des -referendars entsprechenden Lehrbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen betreut. Im Einzelnen hat die Betreuungslehrkraft insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie nimmt an Dienstbesprechungen des Studienseminars und an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teil.
 2. Sie unterstützt die pädagogischen Vorgaben des Studienseminars bei der Betreuung der Studienreferendarinnen und -referendare.
 3. Sie steht im Austausch mit der zuständigen Seminarvorständin bzw. dem -vorstand.
 4. Sie ist Mitglied der Prüfungskommission bei Prüfungslehrproben und ist beteiligt an der Erstellung des Bewertungsvorschlags der Schulleitung gemäß Ziffer 20 dieser Verordnung.
 5. Sie reflektiert zeitnah mit der Studienreferendarin bzw. dem -referendar im Nachgang der Ableistung die Prüfungslehrprobe unter Ausbildungsaspekten.
 6. Sie berät die Schulleitung bei der Organisation des Unterrichtseinsatzes der Studienreferendarinnen und -referendare.

7. Sie ermöglicht der Studienreferendarin bzw. dem -referendar Hörstunden und Hospitationen bei den von ihm oder anderen Lehrkräften erteilten Unterrichtsstunden. Soweit die Studienreferendarin bzw. der -referendar zusammenhängenden Unterricht übernimmt, gilt Ziffer 7 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend.
 8. Sie berät die Studienreferendarin bzw. den -referendar bei der Vorbereitung und Durchführung ihres bzw. seines Unterrichts und führt mindestens drei Unterrichtsbesuche mit Nachbesprechungen pro Halbjahr durch.
 9. Sie führt mit jeder Studienreferendarin bzw. jedem -referendar mindestens zwei Entwicklungsgespräche.
 10. Sie macht die Studienreferendarinnen und -referendare mit den Einrichtungen der Schule (digitale Ausstattung, Fachräume, Sammlungen, Büchereien u. Ä.) vertraut, führt sie in die Verwaltungsaufgaben der Schule ein, bietet ihnen Gelegenheit, an allen schulischen Veranstaltungen (z. B. Elternversammlungen) teilzunehmen und derartige Veranstaltungen selbst vorzubereiten und durchzuführen.
 11. Die Betreuungslehrkraft führt schriftliche Aufzeichnungen über ihre Betreuerätigkeit und die Leistungen der Studienreferendarin bzw. des -referendars.
- (2) Soweit die Aufgaben nach Abs. 1 auf Grund der Fächerverbindung der Studienreferendarin bzw. des -referendars von der Betreuungslehrkraft im Rahmen ihrer Lehrbefähigung nicht wahrgenommen werden können, regelt die Schulleitung der Einsatzschule im Einvernehmen mit der für die Einsatzschule zuständigen Regierung eine angemessene fachliche Betreuung. Sofern an der Einsatzschule keine geeignete Lehrkraft mit entsprechender Lehrbefähigung vorhanden ist, trifft die für die Einsatzschule zuständige Regierung eine Regelung für eine angemessene fachliche Betreuung.

Teil II Zweite Staatsprüfung

11

Prüfungshauptausschuss B für das Lehramt an beruflichen Schulen

Die Mitglieder des für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen zuständigen Prüfungshauptausschusses B werden durch das Staatsministerium gemäß § 3 LPO II berufen, der sich folgendermaßen zusammensetzt:

Vorsitzende(r):	Referatsleitung des für Lehrpersonal an beruflichen Schulen zuständigen Fachreferats im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus
-----------------	---

Stellv. Vorsitzende(r):	Stellvertretende Referatsleitung des für Lehrpersonal an beruflichen Schulen zuständigen Fachreferats laut Geschäftsverteilungsplan des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
Mitglieder:	Ltd. Seminarvorständin bzw. -vorstand des Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen in Bayern Leiterin bzw. Leiter des Prüfungsamtes der Regierung von Oberbayern
Stellv. Mitglieder:	Stellvertretung der Ltd. Seminarvorständin bzw. des Ltd. Seminarvorstands des Studienseminars Leiterin bzw. Leiter des Prüfungsamtes der Regierung von Schwaben

12

Übergeordnete Aufgaben des Staatsministeriums und der Prüfungsämter bei den Regierungen

(1) Das Staatsministerium

1. legt den Zeitraum für die Kolloquien und für die mündlichen Prüfungen sowie für die Prüfungslehrproben fest und veröffentlicht diese durch Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Staatsministeriums.
2. stellt die Gesamtnoten der Zweiten Staatsprüfung, ggf. die Gesamtprüfungsnoten, ggf. die Platzziffern sowie die zusammenfassenden Ergebnisse der Prüfungsteilnehmer fest, stellt das Prüfungszeugnis oder die Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung aus.

(2) Prüfungsamt bei den Regierungen

1. Die Prüfungsämter bei den Regierungen haben:
 - über die Zulassung zur Prüfung gemäß § 16 LPO II zu entscheiden,
 - den Prüfungshauptausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - die örtlichen Prüfungsleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - die Aufgaben nach den § 10, 11, 12, 15, 16, 18 und 37 LPO II wahrzunehmen,
 - die Aufgaben gem. § 10 ZALBV wahrzunehmen.
2. Die Zuständigkeit des Prüfungsamtes erstreckt sich auf den jeweiligen Regierungsbezirk.

3. Der Bereich Schulen der jeweiligen Regierung beauftragt eine Sachgebietsleiterin bzw. einen -leiter für das berufliche Schulwesen mit der Leitung des Prüfungsamtes.

13 Örtliche Prüfungsleiter

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 LPO II übernimmt die regional zuständige Seminarvorständin bzw. -vorstand die Aufgaben der örtlichen Prüfungsleitung. Die örtlichen Prüfungsleiterinnen bzw. -leiter vertreten sich gegenseitig.
- (2) Die örtliche Prüfungsleitung nimmt die in § 6 Abs. 2 LPO II genannten Aufgaben wahr. Darüber hinaus entscheidet die örtliche Prüfungsleitung im Benehmen mit der leitenden Seminarvorständin bzw. dem -vorstand
 1. über die Folgen des Unterschleifs, der Verhinderung, des Versäumnisses, der Unterbrechung und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit,
 2. über Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die örtliche Prüfungsleitung nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

14 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

- (1) Die Wiederholung des Vorbereitungsdienstes bei Nichtbestehen gemäß § 10 LPO II erfolgt analog zum ersten Ausbildungsjahr an Seminarschulen.
- (2) Sobald feststeht, dass die Zweite Staatsprüfung nicht mehr bestanden werden kann, erhält die Prüfungsteilnehmerin bzw. der -teilnehmer eine schriftliche Mitteilung durch das Studienseminar gemäß § 24 Abs. 2 LPO II mit dem Hinweis, dass sie bzw. er von einer weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen ist. Gleichzeitig wird die Studienreferendarin bzw. der -referendar um Mitteilung gebeten, ob sie bzw. er die Prüfung wiederholen und ein weiteres Jahr am Vorbereitungsdienst teilnehmen möchte. Ein entsprechender Antrag muss spätestens am 1. Juni (Septemberjahrgang) bzw. 15. Dezember (Februarjahrgang) über das Studienseminar beim Staatsministerium eingehen. Dieses entscheidet über die Wiederholung des Vorbereitungsdienstes.
- (3) Die Mitteilung des Staatsministeriums über das Nichtbestehen des Vorbereitungsdienstes wird der Studienreferendarin bzw. dem -referendar in der Regel am letzten Tag des Vorbereitungsdienstes ausgehändigt oder zugestellt.

15

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

- (1) Die freiwillige Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung gemäß § 11 LPO II erfolgt ohne Teilnahme am Vorbereitungsdienst.
- (2) Die Prüfung wird grundsätzlich durch die für das Wiederholungsjahr zuständige Regierung und das Studienseminar durchgeführt.
- (3) Die Termine für die Meldung zur Prüfung zur Notenverbesserung sowie die Termine und Prüfungszeiträume für die Ablegung der einzelnen Prüfungsteile werden durch das Staatsministerium in der unter Ziffer 12 Abs. 1 Nr. 1 genannten Bekanntmachung festgelegt. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist über das Studienseminar an die Regierung des zweiten Ausbildungsjahres zu richten.
- (4) Die im zweiten Ausbildungsjahr zuständige Regierung entscheidet über den Antrag auf Zulassung und informiert die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer, das Studienseminar, die ggf. nach Abs. 2 zuständige Regierung und das Staatsministerium entsprechend.
- (5) Die Festlegung der Prüfungstermine, -orte und -kommissionsmitglieder erfolgt durch das Studienseminar.

16

Schriftliche Hausarbeit

- (1) Es gelten die Bestimmungen gemäß § 18 LPO II. Weitere Festlegungen trifft das Studienseminar.
- (2) Die den prüfenden Personen zur Korrektur zur Verfügung gestellten Exemplare sind Bestandteil des Prüfungsaktes und sind jeweils an den Schulen der prüfenden Personen zu verwahren.

17

Kolloquium

- (1) Es gelten die Bestimmungen gemäß § 19 LPO II.
- (2) Die Prüfungstermine sind gemäß § 15 Abs. 2 LPO II rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Es wird eine Niederschrift gemäß § 2 Abs. 2 LPO II gefertigt. In ihr werden der Zeitpunkt des Beginns und des Endes des Kolloquiums, die wesentlichen Inhalte der Ausführungen der Prüfungsteilnehmerin bzw. des -teilnehmers und des anschließenden vertiefenden Gesprächs, die im zweiten Teil des Kolloquiums gestellten Hauptfragen, die Bewertung der Leistung der Prüfungsteilnehmerin bzw. des -teilnehmers durch jede bzw. jeden der beiden Prüfenden und die endgültige Note festgehalten. In der Niederschrift ist außerdem anzugeben, ob

die Note durch Einigung der beiden Prüfenden zustande kam. Die Niederschrift wird von den beiden Prüfenden unterschrieben und von der örtlichen Prüfungsleitung dem Studienseminar zugeleitet.

- (4) Die Notenbekanntgabe erfolgt am Prüfungstag. Hierbei erfolgt keine Begründung der Note. Einsichtnahme in die Niederschrift über das Kolloquium wird den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern im Rahmen der Notenbekanntgabe nicht gewährt.

18

Mündliche Prüfung

- (1) Es gelten die Bestimmungen gemäß § 20 LPO II.
- (2) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 1a ZALBV (Integrierter Masterstudiengang Berufliche Bildung) ist nur möglich, wenn dem Studienseminar eine vorläufige Bestätigung der Universität über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs vorgelegt wird.
- (3) Studienreferendarinnen und -referendare ohne Ausbildung in einem Unterrichtsfach werden analog zu § 20 Abs. 1 Nr. 1 LPO II nur in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung geprüft.
- (4) Die Festlegung der Prüfungen (Tag, Zeit, Ort, Kommission) erfolgt durch die örtliche Prüfungsleitung.
- (5) Es wird eine Niederschrift gemäß § 2 Abs. 2 LPO II gefertigt. In ihr werden der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der mündlichen Prüfung und die darin gestellten Hauptfragen, die Bewertung der Leistung der Prüfungsteilnehmerin bzw. des -teilnehmers durch jede bzw. jeden der beiden Prüfenden und die endgültige Note festgehalten. In der Niederschrift ist außerdem anzugeben, ob die Note durch Einigung der beiden Prüfenden zustande kam. Die Niederschrift wird von den beiden Prüfenden unterschrieben und von der örtlichen Prüfungsleitung dem Studienseminar zugeleitet.
- (6) Die Durchschnittsnote aus den mündlichen Prüfungen wird von der örtlichen Prüfungsleitung oder von einer bzw. einem von ihr bzw. ihm beauftragten Prüfungsperson nach § 20 Abs. 6 LPO II (Formblatt) gebildet; die Note aus einer Prüfung von 40 Minuten Dauer wird dabei doppelt gewertet.
- (7) Die Noten der Einzelprüfungen sowie die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung werden der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem -teilnehmer von der örtlichen Prüfungsleitung oder einer bzw. einem von ihr bzw. ihm beauftragten Prüfungsperson nach Abschluss der gesamten mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Finden die mündlichen Einzelprüfungen einer Prüfungsteilnehmerin bzw. eines -teilnehmers an unterschiedlichen Tagen statt, können Einzelnoten auch vor Abschluss der gesamten mündlichen Prüfung bekannt gegeben werden. Es erfolgt keine Begründung der Note. Einsichtnahme in die Niederschriften über die mündlichen Einzelprüfungen wird den

Prüfungsteilnehmerinnen bzw. -teilnehmern im Rahmen der Notenbekanntgabe nicht gewährt.

19 Prüfungslehrproben

- (1) Die Besetzung der Prüfungskommissionen ist in den §§ 6, 7 und 21 LPO II geregelt. Die Einteilung der Prüfungskommissionen fällt in die Zuständigkeit der örtlichen Prüfungsleitung beim Studienseminar. Den Prüfungskommissionen gehören in der Regel folgende Prüfungspersonen an:

1. und 2. Prüfungslehrprobe:

Vorsitz: die Seminarvorständin bzw. der -vorstand, gegebenenfalls vertreten durch eine von ihr bzw. ihm beauftragte Lehrkraft,

Schulaufsichtsbeamte der Regierung, gegebenenfalls vertreten durch eine beauftragte Lehrkraft (Fachmitarbeiterin bzw. -mitarbeiter Prüfer),

Schulleiter bzw. -leiterin der Schule, an der die Prüfungslehrprobe stattfindet, gegebenenfalls vertreten durch die Ständige Stellvertretung,

weitere prüfende Person: Seminarlehrkraft der beruflichen Fachrichtung oder des Unterrichtsfaches,

eine weitere Seminarlehrkraft oder eine andere geeignete Lehrkraft.

3. Prüfungslehrprobe in Form eines mehrstündigen Unterrichts:

Vorsitz: Seminarvorständin bzw. -vorstand, gegebenenfalls vertreten durch eine von ihr bzw. ihm beauftragte Lehrkraft,

Schulaufsichtsbeamte der Regierung, gegebenenfalls vertreten durch eine beauftragte Lehrkraft (Fachmitarbeiterin bzw. -mitarbeiter Prüfer),

weitere prüfende Personen: Schulleiterin bzw. -leiter der Einsatzschule, gegebenenfalls vertreten durch die Ständige Stellvertretung,

beauftragte Betreuungslehrkraft, gegebenenfalls vertreten durch eine andere geeignete Lehrkraft.

- (2) Studienreferendarinnen und -referendare ohne Unterrichtsfach legen alle drei Prüfungslehrproben in der beruflichen Fachrichtung in drei verschiedenen Fachgebieten und, soweit möglich, in Klassen verschiedener Jahrgangsstufen ab.
- (3) Die beiden Prüfungslehrproben aus der beruflichen Fachrichtung sollen in zwei verschiedenen Fachgebieten und, soweit möglich, in Klassen verschiedener Jahrgangsstufen gehalten werden.
- (4) Ist die Studienreferendarin bzw. der -referendar im zweiten Ausbildungsjahr im Rahmen der Unterrichtsaushilfe an einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung eingesetzt, kann die dritte Prüfungslehrprobe im Einvernehmen mit ihr bzw. ihm auch an dieser Schule abgelegt werden. Die zuständige Seminarvorständin bzw. der -vorstand hat zu prüfen, ob die Rahmenbedingungen für eine Durchführung nach den üblichen Kriterien vorliegen.
- (5) Die dritte Prüfungslehrprobe ist in Form eines mehrstündigen Unterrichts durchzuführen und umfasst in der Regel zwei Unterrichtsstunden.
- (6) Die dritte Prüfungslehrprobe ist in begründeten Fällen auch im Unterrichtsfach möglich. Dann allerdings müssen erste und zweite Prüfungslehrprobe in der beruflichen Fachrichtung abgelegt werden. Über die in diesem Fall von Ziffer 19, Abs. 1 abweichende Zusammensetzung der Prüfungskommission für die dritte Prüfungslehrprobe entscheidet die örtliche Prüfungsleitung.
- (7) Vor Beginn der Prüfungslehrprobe ist ein schriftlicher Entwurf der Stundenkonzeption in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; dieser wird nicht als Teilleistung der Prüfungslehrprobe gewertet.
- (8) Grundlage der Bewertung ist, der vom Studienseminar veröffentlichte Bogen zur Bewertung von Prüfungslehrproben. Dieser gilt auch als Niederschrift über die Prüfungslehrprobe. Er ist mit einem Exemplar des schriftlichen Entwurfs der Prüfungslehrprobe von der Prüfungsvorsitzenden bzw. dem -vorsitzenden an das Studienseminar weiterzuleiten.
- (9) Die Note wird der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem -teilnehmer unmittelbar nach ihrer Festlegung bekannt gegeben. In der Regel werden der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem -teilnehmer die für die Bewertung ausschlaggebenden Aspekte kurz erläutert. Eine vertiefte Reflektion unter Ausbildungsaspekten erfolgt zeitnah im Nachgang durch die Seminar- bzw. Betreuungslehrkraft.

20

Bewertung der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz sowie der Handlungs- und Sachkompetenz

- (1) Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellt die Seminarvorständin bzw. der -vorstand des zweiten Ausbildungsjahres auf Grund von Vorschlägen der Seminarlehrkräfte, der Beobachtungen der Leitung der Einsatzschule, unter

Einbeziehung eigener Beobachtungen im Benehmen mit der Seminarvorständin bzw. dem -vorstand des ersten Ausbildungsjahres und über jede Studienreferendarin und jeden -referendar die Gutachten gemäß §§ 22, 22a, 22b LPO II, in denen die Unterrichtskompetenz, die erzieherische Kompetenz sowie die Handlungs- und Sachkompetenz unter Verwendung der Notenstufen des § 8 LPO II bewertet werden. Die Noten werden dabei nicht rein rechnerisch, sondern durch Abwägung aller Aspekte gebildet.

- (2) Mit den Gutachten wird auch eine Durchschnittsnote gemäß § 23 Satz 3 LPO II ausgewiesen.
- (3) Die Seminarlehrkräfte erstellen nach Abschluss des ersten Ausbildungsjahres über jede Studienreferendarin bzw. jeden -referendar einen gemeinsamen Vorschlag zur Bewertung der Kompetenzen nach Maßgabe des Abs. 1 und leiten diesen der Seminarvorständin bzw. dem -vorstand des zweiten Ausbildungsjahres jeweils bis zum 1. Oktober (Septemberjahrgang) bzw. 1. April (Februarjahrgang) in zweifacher Ausfertigung zu. Die für eine Studienreferendarin bzw. einen -referendar zuständigen Seminarlehrkräfte sollen bei den Vorschlägen zur Bewertung der Kompetenzen eine Einigung versuchen, sollte dies nicht möglich sein, sind jeweils individuelle Vorschläge einzureichen.
- (4) Die Leitung der Einsatzschule erstellt auf Grundlage ihrer Beobachtungen und unter Mitwirkung der Betreuungslehrkraft über jede Studienreferendarin bzw. jeden -referendar einen Vorschlag zur Bewertung der Kompetenzen und leiten diesen der Seminarvorständin bzw. dem -vorstand des zweiten Ausbildungsjahres jeweils bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres (Septemberjahrgang) bzw. bis zum 1. August (Februarjahrgang) in zweifacher Ausfertigung zu. Werden nach diesen Terminen wesentliche, von den bisherigen Feststellungen abweichende Beobachtungen gemacht, so ist dies unverzüglich der zuständigen Seminarvorständin bzw. dem -vorstand mitzuteilen. Zur fundierten Erstellung des Beitrags zum Gutachten soll die Betreuungslehrkraft die Studienreferendarin bzw. den -referendar mindestens dreimal im Halbjahr im Unterricht besuchen. Auch die Leitung der Einsatzschule besucht den Unterricht der Studienreferendarin bzw. des -referendars.

21

Prüfungsergebnis

- (1) Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 LPO II gebildet.
- (2) Einzelprüfungsleistungen werden mit ganzen Noten ohne Dezimalstellen bewertet. Durchschnittsnoten werden mit zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt ohne Rundung unberücksichtigt.

Beispiel für die Bildung der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung (LPO II):

Prüfungsteil	Einzelnoten und Berechnung der Durchschnittsnote	Gewichtung	Berechnung der Gesamtnote
Durchschnittsnote der Gutachten:	$(4 \times 3 + 3 \times 3 + 3 \times 2) / 8 = 3,37^*$	x 5	16,85
– Unterrichtskompetenz	4		
– Erzieherischen Kompetenz	3		
– Handlungs- und Sachkompetenz	3		
Prüfungslehrproben	$(3 + 5 + 3) / 3 = 3,66^*$	x 4	14,64
Kolloquium	4	x 1	4
Schriftliche Hausarbeit	3	x 1	3
Mündliche Prüfung	$(3 + 2 + 2) / 3 = 2,33^*$	x 2	4,66
		13	43,15 / 13 = 3,31^*

* Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

22

Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

- (1) Auf schriftlichen Antrag wird Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag muss dem Staatsministerium spätestens sechs Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zugegangen sein.
- (2) Die Dauer der Einsichtnahme soll 60 Minuten nicht überschreiten. Die Einsichtnahme wird nur einmal gewährt.

23

Erweiterungsfach

- (1) Wenn Studienreferendarinnen und -referendare den Nachweis über ein durch das Staatsministerium anerkanntes Erweiterungsfach erbringen, können sie auf Antrag an das Studienseminar an der Zweiten Staatsprüfung in dem Erweiterungsfach teilnehmen; für die Lehrbefähigung im Erweiterungsfach ist das Bestehen dieser Prüfung nicht Voraussetzung.
- (2) Sofern die organisatorischen Möglichkeiten es zulassen, können Studienreferendarinnen und -referendare auf Antrag an der auf das Erweiterungsfach bezogenen Ausbildung an Seminarschulen teilnehmen und werden zu diesem Zwecke dann Seminarschulen zugewiesen. Falls eine Studienreferendarin bzw. ein -referendar glaubhaft macht, während des Vorbereitungsdienstes ein durch das Staatsministerium anerkanntes Erweiterungsfach abzuschließen, kann sie bzw. er auf Antrag bereits vor Ablegung der Erweiterungsprüfung zur Ausbildung an einer Seminarschule im

betreffenden Fach zugelassen werden.

- (3) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung und Lehrprobe im Erweiterungsfach gelten die Bestimmungen in Nr. 18 und 19 entsprechend.
- (4) Die Zweite Staatsprüfung kann in nicht mehr als einem Erweiterungsfach abgelegt werden.